

Betr.: **Themenfeld:** Universität und Gesellschaft/Hochschulpolitik der Universität Bremen
Titel: Drittes Hochschulreformgesetz/Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes
Bezug: Vorlage Nr. XXV/120

Stellungnahme des Akademischen Senats der Universität Bremen zum Hochschulreformgesetz

XXV/15 (b) Sitzung des Akademischen Senats vom 04.02.2015.

Der Akademische Senat (AS) nimmt den Entwurf eines Hochschulreformgesetzes zur Kenntnis. Durch die knappe Fristsetzung zur Stellungnahme konnte eine fristgerechte Auseinandersetzung im AS nicht erfolgen. Diese faktische Missachtung der akademischen Selbstverwaltung halten wir für nicht hinnehmbar!

Unabhängig davon hat sich der Akademische Senat der Universität Bremen eingehend mit der Vorlage befasst und bittet die Behörde sowie die Abgeordneten, diese Stellungnahme bei der weiteren Befassung mit zu berücksichtigen.

Den folgenden Vorschlägen zur Änderung des Gesetzesentwurfs stimmte jeweils eine große Mehrheit des Akademischen Senats zu:

Ombudsmann/frau

Der Akademische Senat schließt sich der Stellungnahme des Rektorates an und lehnt die Einführung einer Ombudsperson ab. Vor rund 2,5 Jahren wurde der Vorschlag einer gesetzlichen Regelung zur Einführung von Ombudspersonen an den Hochschulen erstmals unterbreitet. Das Rektorat der Universität Bremen hat sich damals intensiv mit dem Thema beschäftigt und im Ergebnis durch Beschluss entschieden, einer Einführung in dieser Form nicht zuzustimmen.

Soweit uns bekannt ist, hat auch die Studierendenvertretung diesen Vorschlag bisher in keiner Form begrüßt. Die Universität verfügt bereits über eine ganze Reihe von Beratungsangeboten, die Studierende bei Problemen im Studium unterstützen. So gibt es zum einen die ADE (Arbeitsstelle gegen Diskriminierung und Gewalt), eine Einrichtung, die für alle Studierende vorhanden ist, die Beschwerden aufnimmt, vertraulich behandelt, aufklärt und auf andere Einrichtungen, die zuständig sind, verweist. Außerdem gibt es auf der Fachbereichsebene Prüfungsausschüsse, Studiendekane und Studiendekaninnen sowie Studienzentren, die für Studierende Beratung anbieten. Auch für Promovenden gibt es im Promotionszentrum Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen, die im Falle von Problemen helfen und beraten. Zudem gibt es Ombudspersonen für Fälle von wissenschaftlichem Fehlverhalten. Aufgrund der Vielzahl der Angebote wird deshalb kein zusätzlicher Handlungsbedarf in diese Richtung gesehen. Die Universität arbeitet zurzeit an der besseren Darstellung der Beschwerdemöglichkeiten und -wege.

Insbesondere hält der AS ebenso wie das Rektorat an der Position fest, dass Studierende der Universität sich die Personen ihres Vertrauens je nach Anlass selbst auswählen können. Die horizontal und vertikal breit aufgefücherte Beratungs- und Unterstützungsstruktur bietet der heterogenen Studierendenschaft eine Vielzahl möglicher und fachlich oder personell

„passender“ Ansprechpersonen, die ihre Anliegen aufgreifen und an die entscheidungskompetenten Stellen weiterleiten.

Eine unabhängig davon zu installierende Ombudsperson wird entweder keinerlei Wirkung erzielen (außer zusätzlichen Ressourceneinsatz) oder aber Irritationen in einem subsidiär aufgestellten Beschwerdemanagement hervorrufen, da v.a. redundante Abläufe erzeugt werden.

Der vorliegende Entwurf einer gesetzlichen Regelung wirkt in der Ausgestaltung nicht sachangemessen, da auch unabhängig von einem tatsächlichen Wunsch der Studierenden, Ombudspersonen installiert werden sollen. Dem politischen Anliegen dienlicher wäre bspw. ein Mehrheitsvotum des Studierendenrats als Ausgangspunkt für die Wahl oder Bestellung einer Ombudsperson. In einem solchen Fall würden sich AS und Rektorat selbstredend wertschätzend mit dem Vorschlag auseinandersetzen. Eine gesetzliche Regelung braucht es dafür nicht, sie greift unnötig in die Selbstverwaltung der Hochschulen ein. Es ist zudem nicht ersichtlich, was die Universität dazu näher in einer Ordnung regeln sollte.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 : 4

Promotion

Der Akademische Senat schließt sich der Stellungnahme des Rektorates ergänzt um die Stellungnahme der Dekan_innen an und begrüßt die Neuregelungen zur Qualitätssicherung und zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zur Promotion. Die Verpflichtung, Kooperationsvereinbarungen mit Fachhochschulen eingehen zu müssen, ist hingegen nicht akzeptabel. Es bleibt fraglich, welche Regelungsgegenstände vor dem Hintergrund der Vorrangigkeit von Promotionsordnungen hier noch zu vereinbaren wären. Dies gilt vor allem insoweit, als vorgesehen ist, dass Fachhochschullehrer in Promotionsverfahren von Fachhochschulabsolventen beteiligt werden „sollen“ (§ 65 Abs. 3 Satz 1 und 2 BremHG), im Regelfall also beteiligt werden müssen. Damit wird die Autonomie der Universität unzulässig eingeschränkt. Hier darf allenfalls eine Kannregelung in Betracht gezogen werden. Im Übrigen können sich bei der vorgesehenen Regelung praktische Probleme ergeben, etwa wenn Fachhochschulabsolventen als Mitarbeiter an der Universität eingestellt werden und von Universitätsprofessoren zur Promotion geführt werden sollen. Insgesamt ist denkbar, dass die Durchführung von Promotionsverfahren durch die Beteiligung von Fachhochschullehrern nicht vereinfacht, sondern erschwert wird. Auch zum Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit einer Fachhochschule oder mit der Hochschule für Künste darf die Universität nicht über eine Sollvorschrift verpflichtet werden (§ 65 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Nr. 4 BremHG). Auch insoweit wäre allenfalls eine Kannregelung akzeptabel.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0 : 2

Zentrum für Lehrerbildung

Der AS sieht ebenso wie das Rektorat keinerlei Bedarf für eine gesetzliche Vorgabe hinsichtlich der Organisationsform des Zentrums für Lehrerbildung (ZfL) in Form einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung gem. § 92 BremHG. Die Hochschulen entscheiden gem. § 92 BremHG über ihre wissenschaftlichen Einrichtungen. Diese Entscheidung wird der Universität genommen. Dies beinhaltet einen nachhaltigen Eingriff in die Struktur und die Organisationsformen der Universität. Die wissenschaftliche Ausrichtung ist Aufgabe der Fächer. Die Koordinationsaufgaben in der Lehrerbildung sind hingegen zu stärken.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0 : 1

Qualitätsmanagementsystem

hier: § 69 Abs.2

Angesichts der hohen Bedeutung der Qualitätssicherung in allen Bereichen der Universität kommt dem Akademischen Senat als gewähltes Gremium mit Vertreter_innen aller Statusgruppen die Zuständigkeit für diesbezügliche Grundsatzentscheidungen zu. Der Akademische Senat spricht sich daher für folgende Änderung des § 69 Abs. 2 aus:

*„Der **Akademische Senat** entscheidet über die Vorgaben zur Struktur und Organisation sowie zum Ablauf des QMS. Auf der Ebene der Fachbereiche **sind die Studiendekan_innen im Einvernehmen mit den Dekan_innen** für die Umsetzung des QMS im Sinne des Abs. 1 zuständig. **Alle Statusgruppen, insbesondere auch die Studierenden, sind angemessen zu beteiligen.**“*

hier: § 69 Abs. 3

Nach § 89 BremHG sind die Studiendekane für das Qualitätsmanagement der Fachbereiche zuständig. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, dass diese auch direkt dem Rektorat berichten. Der Bericht des Rektors an die Senatorin soll – angesichts der Bedeutung der Qualitätssicherung für die Gesamtuniversität – zeitgleich auch den Mitgliedern des Akademischen Senats zur Kenntnis gebracht werden. Der Akademische Senat spricht sich daher für folgende Änderung des § 69 Abs. 3 aus:

*„**Die Studiendekan_innen** berichten **zweijährlich** dem Rektorat über die Ergebnisse und eingeleitete Maßnahmen im Sinne von Abs. 1. Das Rektorat legt den Zeitpunkt für die Berichterstattung fest. Der Rektor oder die Rektorin legt den Bericht mit seiner/ihrer Stellungnahme binnen vier Wochen der Senatorin f. Bildung und Wissenschaft vor. **Der Bericht wird dem AS zur Kenntnis gegeben.**“*

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Direktor/Direktorin der SuUB

Der Akademische Senat spricht sich gegen eine Änderung des derzeitigen § 96b BremHG aus.

Abstimmungsergebnis: mit großer Mehrheit

Bestellung von Honorarprofessuren

Der AS beschließt den folgenden Änderungsvorschlag:

Der Satz *„Die Dekan_innen haben ein Vorschlagsrecht“* im Änderungsentwurf zu §25 Abs. 1 BremHG **wird ersatzlos gestrichen**. Dieser Passus steht im Widerspruch zu § 87 Abs. 5 BremHG.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beim nachfolgenden Thema des Gesetzesentwurfs wurden gegensätzliche Beschlussanträge alternativ abgestimmt:

Forschungsdatenbank/Veröffentlichung von Drittmittelverträgen (§ 75)

Der Akademische Senat begrüßt eine Verbesserung der Transparenz über die Forschungsleistungen. Der AS sieht aber die Interessen der Bremischen Hochschulen gegenüber au-

ßeruniversitären Forschungseinrichtungen, gegenüber anderen Einrichtungen des Landes Bremen und außerhalb des Landes Bremen nicht hinreichend abgewogen und befürchtet dementsprechend Schaden für den wissenschaftlichen Standort Bremen und lehnt deshalb die Formulierungen im Gesetzentwurf ab.

Abstimmungsergebnis: 12 : 7

Wortlaut des Alternativantrages:

„Der Akademische Senat begrüßt die Verbesserung von Transparenz durch die im Entwurf zur Änderung des BremHG geplanten Regelungen zur Drittmitteltransparenz. Es erscheint wünschenswert, zukünftig auch andere Forschungseinrichtungen, die öffentliche Gelder erhalten, anzuhalten, entsprechende Informationen bereitzustellen.“

Zivilklausel

Die Universität steht durch ihre selbstformulierte Zivilklausel voll und ganz hinter der Selbstverpflichtung in Forschung und Lehre ausschließlich friedlichen Zwecken zu dienen. Wir verweisen aber daraufhin, dass eine gesetzliche Verankerung einer solchen Klausel gegen das Grundgesetz und darin garantierte Freiheit der Lehre in Wissenschaft und Forschung verstößt

Abstimmungsergebnis: 12 : 6 : 1

-Herr Streibl kündigt ein Sondervotum an.-